

### 1. Maßgebliche Bedingungen

- Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Einkäufe der Eberhard Hoeckle GmbH („Hoeckle“). Sie gelten für den Einkauf von Produktionsmaterial, Produktionsmitteln, Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art. Sie gelten auch für den Abschluss von Verträgen über die Be- oder Verarbeitung von Material, Werkstücken, Maschinen oder Motoren und Maschinen- oder Motorteilen und andere Arten von Werk- oder Dienstleistungen.
- Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn dass wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

### 2. Vertragsschluss

- Anfragen von Hoeckle beim Lieferanten oder Anforderungen zur Angebotsabgabe binden Hoeckle in keiner Weise.
- Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- Bestellungen und Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist gewährt, wenn die Übermittlung durch Telefax, Email oder ein sonstiges DFÜ-System erfolgt. Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten mit abweichenden Regelungen, stellt ein neues Angebot dar, dass von uns schriftlich angenommen werden muss.
- Nimmt der Lieferant die Bestellung bzw. den Abschluss nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- oder Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- Etwasige Vereinbarungen zu Qualität, Arbeitsbedingung, Umweltschutz, Logistik oder Verpackung oder sonstige Vereinbarungen gelten neben unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gehen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Fall von Widersprüchen vor.

### 3. Lieferung

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung der Liefertermine ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Ware bei uns bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte beim Lieferanten maßgeblich. Wird nichts anderes vereinbart, gilt eine Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) als vereinbart.
- Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Werden vom Lieferanten Schwierigkeiten in Bezug auf die Einhaltung von Lieferterminen oder Liefermengen gesehen, hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.
- Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- Die Lieferungen haben stets mit Lieferschein zu erfolgen, der die Angabe der Auftrags-, Bestell- oder der Vertragsnummer sowie der Teilenummer und die Angabe des auftragserteilenden Sachbearbeiters von Hoeckle enthalten muss. Diese Angaben sind auch in sämtlichen an Hoeckle gestellten Rechnungen aufzunehmen.
- Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns ermittelten Werte maßgeblich.
- Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er mangels abweichender Vereinbarung alle erforderlichen Nebenkosten (Reisekosten, Bereitstellung, Auslösungen, etc.).
- An Software (einschließlich ihrer Dokumentation), die zum Lieferumfang gehört, hat Hoeckle das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang.
- An solcher Software (einschließlich ihrer Dokumentation) hat Hoeckle auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir sind berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen.

### 4. Preisstellung, Gefahrenübergang und Zahlungsbedingungen

- Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten.
- Zahlungen durch Hoeckle erfolgen nach Wahl von Hoeckle vierzehn Tage nach Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug in Höhe von 3% oder 30 Tage nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsfälligkeit.

### 5. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse sowie Arbeitskämpfe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung des Betriebs bei Hoeckle führen, berechtigen uns, die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadenersatzansprüche des Lieferanten. Hierauf kann sich Hoeckle jedoch nur dann berufen, wenn Hoeckle den Lieferanten innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist informiert.
- Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern Hoeckle nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von Hoeckle noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- Spätestens mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die Produkte in das Eigentum von Hoeckle über.
- Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

### 7. Beistellungen

- Von uns beigestellte oder für uns hergestellte Teile und Stoffe, einschließlich Gesenke, Modelle und Vorrichtungen bleiben bzw. werden unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß und keinesfalls für eigene Zwecke des Lieferanten oder Zwecke Dritter verwendet werden. Eine Verarbeitung erfolgt für uns. Im Fall einer Verarbeitung von beigestellten Teilen und Stoffen besteht Einvernehmen, dass Hoeckle im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Teile und Stoffe hergestellten neuen Erzeugnisse ist, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- Eine Verschrottung der von uns beigestellten Teile und Stoffe darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Freigabe und nur unter Verwendung der von uns vorgegebenen Verschrottungsdokumentation erfolgen.

### 8. Fertigungsmittel

- Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Herstellung von Produkten für Hoeckle verwendeten bzw. zu verwendenden Fertigungsmittel (z.B. Vorrichtungen, Formen, Werkzeuge, Maschinen, Modelle) zum Neuwert mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten.
- Diese Fertigungsmittel dürfen nur mit Zustimmung von Hoeckle vernichtet werden. Stehen die Fertigungsmittel im Eigentum oder Miteigentum von Hoeckle, findet Ziff. 7 b) Anwendung, d. h. eine Verschrottung darf nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von Hoeckle und nur unter Verwendung der von Hoeckle vorgegebenen Verschrottungsdokumentation erfolgen.
- Mangels abweichender Vereinbarung führt der Lieferant die für die von ihm verwendeten Fertigungsmittel erforderlichen Wartungs-, Pflege- und Reparaturen eigenverantwortlich, ordnungsgemäß und auf eigene Kosten durch.

### 9. Arbeiten auf unserem Werksgelände

- Personen, die Arbeiten auf unserem Betriebsgelände ausführen, haben generell die jeweilige Werksordnung einzuhalten und werden zusätzlich die Regelungen etwaiger gesonderter Vereinbarungen beachten.
- Eine Haftung für Unfälle von solchen Personen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

### 10. Zutrittsrechte

- Soweit Behörden oder Kunden von Hoeckle zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von Hoeckle verlangen,

erklärt sich der Lieferant bereit, diesen und Hoeckle in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

- Darüber hinaus hat der Lieferant sicher zu stellen, dass diese Rechte den Behörden, Hoeckle und den Kunden von Hoeckle bei Bedarf auch gegenüber seinen Unterlieferanten eingeräumt werden.

### 11. Exportkontrolle, Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, Hoeckle über Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und/oder US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte mit seinen Angeboten schriftlich zu unterrichten und die für die Erfüllung aller einschlägigen Ausfuhr- und Zollbestimmungen erforderlichen Informationen unaufgefordert schriftlich zu erteilen.

### 12. Gefährliche und besondere Stoffe

- Für Waren und Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung (u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung) erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Der Lieferant hat insbesondere sicher zu stellen, dass für seine Produkte die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 sowie die EU-Altfahrzeugrichtlinie [ELV – End of Life Vehicles] eingehalten werden).
- Der Lieferant wird Hoeckle von allen Schäden und Ansprüchen Dritter gegen Hoeckle freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten hat.

### 13. Ersatzteilverorgung

- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Ersatzteilverorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienfertigung der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant Hoeckle die Möglichkeit einer Abschlussbestellung zur Deckung des zukünftigen Ersatzteilbedarfs ein.
- Die Preisstellung für Ersatzteile nach Auslaufen der Serienfertigung hat sich am letzten Preis für Serienlieferungen zuzüglich vom Lieferanten nachgewiesener Mehrkosten abzüglich etwaiger Losgrößenvorteile zu orientieren.

### 14. Sachmängel und Rückgriff

- Im Falle mangelhafter Lieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes ergibt.
- Der Lieferant wird für eine ordnungsgemäße Warenausgangsprüfung sorgen und sicherstellen, dass nur mangelfreie Produkte bei Hoeckle angeliefert werden. Die Annahme der vom Lieferanten gelieferten Produkte erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit und auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Qualitätsabweichungen, sobald dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Danach festgestellte Mängel zeigt Hoeckle dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen, an. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- Bei einer mangelhaften Lieferung hat der Lieferant zunächst die Gelegenheit zur Nacherfüllung, d. h. nach Wahl von Hoeckle entweder zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile), wobei der Lieferant die von uns gewählte Nacherfüllung verweigern kann, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Produkte bei Hoeckle. Für Bauwerke oder Produkte für Bauwerke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Fall der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für die neu gelieferten Produkte bzw. Austauschteile neu zu laufen.

### 15. Produkthaftung

- Für den Fall, dass Hoeckle aufgrund Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Hoeckle von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und/oder (je nach Anspruchsgrundlage) der Lieferant ihn zu vertreten hat.
- Der Lieferant trägt dann alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der angemessenen Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung. Soweit seitens Hoeckle eine Mitverschuldung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverantwortung geltend machen (§ 254 BGB).
- Der Lieferant wird Hoeckle im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um Produkthaftungsansprüche abzuwehren.
- Im Verhältnis zwischen Hoeckle und dem Lieferanten gelten die gleichen Beweislastregeln wie im Verhältnis zwischen dem Anspruchssteller und Hoeckle.
- Soweit eine Rückrufaktion zur Erfüllung eines Gesetzes oder einer staatlichen bzw. behördlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme, insbesondere zur Vermeidung von Personenschäden, erforderlich ist oder im Fall von sonstigen vom Kunden von Hoeckle durchgeführten Feld- oder Serviceaktionen werden die Kosten vom Lieferanten getragen, sofern das Produkt oder das Verhalten des Lieferanten ursächlich war. Ein etwaiges Mitverschulden seitens Hoeckle ist zu berücksichtigen. Hoeckle teilt dem Lieferanten – soweit möglich – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen mit und wird ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben.

### 16. Geheimhaltung

- Alle durch Hoeckle zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Zeichnungen, Berechnungen und Muster) bleiben das ausschließliche Eigentum von Hoeckle. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und nur für die Durchführung der Vertragsbeziehung mit Hoeckle zu verwenden. Eine Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die bereits nachweislich öffentlich bekannt sind oder es ohne ein Verschulden des Lieferanten werden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Behörden mitzuteilen sind.
- Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtung hat über die Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren Bestand.

### 17. Rücktritt, Kündigung

- Hoeckle ist über die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gefährdet ist oder beim Lieferanten der Teilbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- Sofern Hoeckle aufgrund der vorstehenden Regelungen zurücktreten oder kündigen kann, hat der Lieferant die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn er hat die Entstehung der Rücktritts- und/oder Kündigungsgründe nicht zu vertreten.

### 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung zu erbringen ist.

### 19. Sonstige Bestimmungen

- Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben ist Tübingen, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Hoeckle steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach Wahl von Hoeckle auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.